

## **Anmerkungen zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für Österreich 2014-2020 (CCI 2014AT 06RDNP 001)**

Die folgenden Anmerkungen werden in Bezug auf Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemacht. Österreich wird gebeten, der Kommission die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) gegebenenfalls zu überarbeiten.

### **EX-ANTE-BEWERTUNG (ABSCHNITT 3)**

- 1) Die Informationen in der zusammenfassenden Erklärung der Strategischen Umweltprüfung sind nicht ausreichend. Weitere Informationen sind erforderlich, um die Qualität zu verbessern und das Verständnis zu erleichtern.

### **SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DER BEDARFE (ABSCHNITT 4)**

- 2) Die SWOT-Analyse und die Ermittlung der Bedarfe zeigen viele ökologische Probleme in ländlichen Gebieten in Österreich auf. Die Beschreibung scheint jedoch nicht für alle Aspekte vollständig zu sein. Ein Teil der Daten der gemeinsamen Kontextindikatoren ist relativ alt (S. 105-106); die Kommission ersucht Österreich, neuere Daten, soweit vorhanden, vorzulegen. Insbesondere im Forstbereich sind zusätzliche Informationen und Analysen erforderlich.
- 3) Obwohl 50 % der Fläche Österreichs bewaldet ist, sind Analyse, Strategie und die Ermittlung der Bedarfe für die Forstwirtschaft unzureichend. Die meisten Abschnitte in der SWOT befassen sich ausschließlich mit der Landwirtschaft, aber manchmal wird der Begriff „land- und forstwirtschaftlich“ benutzt; dies bedeutet, dass auf beide Bereiche abgezielt wird, ohne dass jedoch erklärt wird, in welchem jeweiligen Umfang. Nur wenige Male wird Forst und Forstwirtschaft für sich allein als Problem genannt.
- 4) Im Bereich Natur / Biodiversität fehlt der klare Hinweis auf die Biodiversitätsstrategie der EU und die Natura 2000 PAF Anforderungen. Ferner ist anzugeben, wie viele der Natura-2000-Gebiete (prozentual) bereits einen Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument haben bzw. noch nicht haben. Es sollte Hinweise darauf geben, welche Anforderungen in den Bereichen Ausbildung und Beratung nötig sind, um das Verständnis für die Ziele von Natura 2000 und eine gute Kommunikation darüber zu gewährleisten. Angesichts der Bedeutung der biologischen Vielfalt, Natura2000 und der Forstwirtschaft in Österreich sind für die Umsetzung von Natura 2000 klare Bezüge und Querverweise des EPLR zum österreichischen PAF und zur EU-Forststrategie erforderlich. Der Bezug zur EU-Bodenstrategie und Hochwasserrichtlinie fehlt.

- 5) Die Identifizierung der Bedarfe könnte weiter verbessert werden, indem die Aspekte des Klimawandels (Abschwächung und Anpassung) im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung usw., insbesondere für die Berggebiete, betrachtet werden.
- 6) Das Programm sollte die wichtigsten natürlichen und die von Menschen verursachten Risiken besser beschreiben und auf die nationalen Risikobewertungen für Katastrophenmanagement verweisen, die die Grundlage für die Prioritätensetzung von Investitionen darstellen.
- 7) Pestizide: Es gibt nur sehr wenige Daten über Pestizide. Obwohl Pestizide in den Abschnitten 4.1.1 und 4.1.3 behandelt werden, bleibt diese Problematik unklar. Darüber hinaus gibt es keine Angaben über den aktuellen Stand des integrierten Pflanzenschutzes. Hier sind zusätzliche Informationen erforderlich.
- 8) Boden: Informationen in Bezug auf die organische Substanz, die Bodenerosion und Co2-speicherung werden vorgelegt. Es fehlen jedoch Informationen über Bodenversiegelung und -verdichtung.
- 9) Luftqualität: Die SWOT-Analyse sollte grundlegende Informationen über NO<sub>2</sub>, NH<sub>3</sub> und Feinstaub enthalten. Informationen über die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zusammenhang mit LULUCF und Maßnahmen zur Steigerung des Eindämmungspotenzials sollten gegeben werden.
- 10) Wasser: Bewässerung wird als ein lokales Problem ohne gravierende Bedeutung erwähnt; andererseits wird in südöstlichen Teilen Österreichs die Bewässerung als dringlich dargestellt. Diese Problematik sollte klarer beschrieben werden. Außerdem sind die Angaben zur Fläche unter Bewässerung in Abschnitt 4.1.1, S. 68, deutlich höher (72 395 ha im Jahr 2009) als die Zahlen des Kontextindikators 20 (26 480 ha im Jahr 2010). Bitte erläutern Sie diese Unterschiede. Der Druck auf die Grundwasserentnahme wird als mögliches Problem beschrieben. Österreich sollte auch bestätigen, dass auf Artikel 5 der Wasserrahmenrichtlinie (2013) Bezug genommen wurde. Weitere Informationen sind erforderlich, um die hydromorphologischen Situation besser zu verstehen. (S. 69).
- 11) Ökologischer Landbau: Gemäß Kontextindikator 19 (S. 103) waren im Jahr 2010 353,100 ha Fläche ökologisch bewirtschaftet und 48.010 ha wurden umgestellt. Gemäß SWOT-Analyse wurden im Jahr 2012 533,230 ha Fläche ökologisch bewirtschaftet. Diese Zahl wird in der Beschreibung der Maßnahme M 11 auf Seite 550 wiederholt. Eine Erklärung ist erforderlich.

## **BESCHREIBUNG DER STRATEGIE (ABSCHNITT 5)**

- 12) Das Programm würde an Stärke gewinnen, wenn die Problemanalyse, die Feststellung der Bedarfe, die Strategie und die Maßnahmen systematisch mit der Umsetzung der einschlägigen EU-Umweltstrategien und Maßnahmen bezüglich Biodiversität, Natura

2000, Wasser- und Luftqualität, Klimawandel, Böden, Wälder, Düngemittel und Pestizide in Österreich verbunden würden bzw. die Verbindungen zu PAF (prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000) und Forststrategie hergestellt werden würde.

- 13) Es lässt sich nur schwer nachvollziehen, warum eine kontinuierlich hohe finanzielle Förderung für den Umweltbereich (wie sie seit mehreren Programmplanungszeiträumen praktiziert wird) und eine hohe Inanspruchnahme seitens der Landwirte zu keiner konkreten Verbesserung der Umweltqualität führt. Es stellt sich die Frage, ob die Gestaltung der Maßnahmen dem Anforderungsgrad angemessen ist und ob die Maßnahmen effizient genug sind. Das Programm muss über die Strategie widerspiegeln, wie die bisherigen Erfahrungen, aber besonders die Erfahrungen der letzten Förderperiode, in dieses neue Programm eingeflossen sind. Das Programm muss insbesondere widerspiegeln, wie Österreich sein Ziel einer hohen Beteiligung von Landwirten an Agrarumweltmaßnahmen mit hohen Umweltvorteilen dieser Programme zu kombinieren gedenkt. Dies bringt mit sich, dass die Baseline ausreichend ehrgeizig gewählt sein muss, um nicht Praktiken zu finanzieren, die im Prinzip das Festhalten am Bisherigen bedeuten. Diesbezüglich stehen wir einigen der Vorhaben unter Maßnahme 10 des österreichischen RDP kritisch gegenüber (z. B. zu Kulturpflanzen; Mulchen; Gülleausbringung mit geringem Schadstoffausstoß; vorbeugendem Grundwasserschutz). Für das Programm muss ein maximales Kosten-Nutzen-Verhältnis nachgewiesen werden.
- 14) Obgleich 50 % der Fläche Österreichs von Wald bedeckt ist, sind die Analyse, die strategischen Entscheidungen und die Maßnahmen bezüglich der Forstwirtschaft eher unzureichend: Es werden nur wenige Informationen bereitgestellt und nur sehr allgemein gehaltene Maßnahmen für die Forstwirtschaft ohne die nötigen Details beschrieben.
- 15) Angesichts der Tatsache, dass Österreich innerhalb der EU einer der Wegbereiter für ökologische/biologische Landwirtschaft ist, ist es bemerkenswert, dass keinerlei Förderung für die Umstellung von konventioneller auf ökologische/biologische Landwirtschaft vorgesehen ist. Diese Entscheidung wird nicht begründet, obwohl die ökologische/biologische Landwirtschaft zahlreiche Vorteile für die Umwelt mit sich bringt und die besondere Bedeutung der biologischen Landwirtschaft sowohl im Partnerschaftsvertrag als auch in der SWOT beschrieben wird.
- 16) Die Maßnahmen 05 und 09 sind im Programm nicht vorgesehen. Österreich sollte erklären, ob dafür nationale Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 17) Das Programm umfasst nicht Maßnahme 12 für Natura 2000 und die Wasserrahmenrichtlinie, und es wird nicht begründet, warum nicht an dieser Maßnahme festgehalten wird.
- 18) Naturschutz:
  - a. In Österreich müssen weitere Natura-2000-Gebiete mit naturnahem Grünland ausgewiesen werden. Im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens erhielt die GD ENV eine Verpflichtungszusage, dass Österreich diese Gebiete bis spätestens 2015 vorschlagen wird. Das Programm kann dazu beitragen, dieser

Verpflichtung nachzukommen. Um bewerten zu können, in welchem Umfang das Programm einen Beitrag leisten wird, sollte deutlicher beschrieben werden, wie die Bedürfnisse hinsichtlich der Finanzmittel zur Erfüllung der Natura-2000-Verpflichtungen und das tatsächliche Budget zueinander in Beziehung stehen.

- b. Österreich hat sich gegen die Verwendung von Maßnahme 12/Artikel 30 entschieden. Möglicherweise sind jedoch Beihilfeleistungen des in Artikel 30 genannten Typs erforderlich, da Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 28) nicht mehr beihilfefähig sind, wenn Bewirtschaftungsbeschränkungen rechtlich verpflichtend sind. Wie wird Österreich hiermit umgehen, wenn dieser Aspekt nicht im Programm behandelt wird?
- c. Gemäß dem jüngsten österreichischen Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen unter Artikel 17 der Habitatrichtlinie (vom Juni 2013) befinden sich nahezu alle Lebensräume vom Typ naturnahes Grünland, deren Erhaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängt, in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Die Aufrechterhaltung des Status quo dieser Grünland-Habitate reicht nicht aus, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, d. h. einen günstigen Erhaltungszustand zu erzielen. Dies wird in der SWOT-Analyse zwar erwähnt (siehe S. 67 und S. 68), aber es scheinen keine relevanten Schlussfolgerungen daraus gezogen zu werden. Österreich sollte Informationen bereitstellen, wie es beabsichtigt, die unter Natura 2000 geforderte Verbesserung des Status der Arten und Lebensräume zu verwirklichen.
- d. Hinsichtlich der Prioritäten im Programm sollte eindeutig auf Beiträge zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen werden. Gleiches gilt für die Hochwasserrichtlinie, insbesondere, da die in der SWOT-Analyse erwähnten morphologischen Probleme sehr wahrscheinlich zu Überschwemmungen in Österreich beitragen werden. Sollte sich Österreich entscheiden, diesem Problem nicht im Rahmen des RDP zu begegnen, sollte erläutert werden, welche Instrumente außerhalb des RDP hierfür genutzt werden sollen. Außerdem wäre es hilfreich, ausführlicher auf die beim Wasserschutz in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen einzugehen, die für die Ausarbeitung dieses Programm relevant waren.
- e. Die Forstwirtschaft betreffende Ziele und Maßnahmen werden zwar erwähnt, die anzugehenden Probleme werden jedoch nicht genau beschrieben, weshalb die vorgeschlagenen Maßnahmen gleichermaßen vage bleiben. In Kapitel 5 sollte eine stärker zielgerichtete Beschreibung der bezüglich der Wälder und der Forstwirtschaft getroffenen Entscheidungen bereitgestellt werden, die zugleich stärker gegenüber der Strategie für die Landwirtschaft abgegrenzt ist.

19) Beratungskapazitäten: Österreich wird ersucht, Aktivitäten wie Schulung und Weiterbildung von Personal, insbesondere in der Zahlstelle und in den Förderstellen der Länder und Kammern, genauer zu beschreiben.

20) Querschnittsthemen: Die Beschreibung der drei Querschnittsthemen enthält nützliche Informationen im Kontext der den Klimawandel betreffenden Maßnahmen. Es wird empfohlen, systematisch Überlegungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen unter folgenden Punkten zu identifizieren und zu integrieren:

- a. mögliche Themenbereiche für die Innovation (z. B. unter M1, M2 und M16).

- b. Anpassungselemente unter Umweltschutz, Nutzung von Almen, Förderung der Biodiversität, Stabilisierung forstlicher Ökosysteme usw.,
  - c. Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, da sich das aktuelle Kapitel ausschließlich mit Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels befasst.
- 21) Breitband: Es wird dringend empfohlen, die ursprünglich vorgesehene Förderung (finanzielle Dotierung) für die Umsetzung des Netzes der nächsten Generation (NGN) in ländlichen Gebieten zu verwenden.

#### **BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN (ABSCHNITT 6)**

- 22) Ex-ante-Konditionalität Wasser: Die Ex-ante-Konditionalitäten werden erwähnt, und es wird angegeben, dass der Rechtsrahmen neu definiert und verbindlich vorgeschrieben werden wird. Österreich wird gebeten zu bestätigen, wann dies der Fall sein wird.
- 23) Es sollte in Verweis auf die notwendige Anpassung der GAEC am 01/01/2015 an die neue Situation („Greening“) gemacht werden.

#### **BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS (ABSCHNITT 7)**

- 24) Für P3 ist ein anderer Output erforderlich, da der mit M 3 und M 16 verbundene Wert nicht ausreicht. M 14 hat einen zu großen Stellenwert hinsichtlich der Gesamtmittelzuweisung.
- 25) P5: Meilenstein für den Output „Fläche“. Da Österreich P5 hauptsächlich mithilfe von M10 umsetzen wird, erscheint der Meilenstein zu niedrig angesetzt. Es wäre eine schnellere Realisierung zu erwarten gewesen (Überwachung anhand der jährlich geförderten Fläche).

#### **BESCHREIBUNG DER GEWÄHLTEN MAßNAHMEN (ABSCHNITT 8)**

##### Allgemeine Bemerkungen für mehrere Maßnahmen

- 26) Hinweise und Verbindungen zu anderen Rechtsgrundlagen fehlen häufig. Diese müssen berücksichtigt werden.

- 27) Beträge und Fördersätze werden im Programm auf der Ebene der jeweiligen Vorhaben definiert. Österreich wird ersucht, exakte Angaben zu machen (nicht "bis zu XY %). Der Begriff "Förderintensität" sollte durch "Förderhöhe" ersetzt werden.
- 28) Die Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien sind für die meisten Maßnahmen sehr allgemein gehalten und müssen genauer festgelegt werden (calls, Bewertung, Punktevergabe, Rangfolge, fortlaufende Antragstellungen mit Mindestpunktzahl, im Begleitausschuss zu diskutieren). Der Klimawandel wird in den Auswahlkriterien für bestimmte Investitionen angesprochen. Es sollte bereits im Programm empfohlen werden Projektauswahlkriterien zum Klimawandel, bei der späteren Erstellung der konkreten Auswahlkriterien gegebenenfalls zu integrieren, z.B. den CO2 footprint oder Anpassungsbestimmungen für die Lebensdauer der Investition.
- 29) Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit müssen auf der Ebene der Maßnahmen beschrieben werden. Für die Maßnahme M 10 sollte die Beschreibung auf Ebene der jeweiligen Vorhaben erfolgen. Dies gilt insbesondere für Österreich, wo die Fehlerquote für AUKMs relativ hoch ist. Gegebenenfalls muss auch auf erfolgte Kontrollberichte und den Aktionsplan "Fehlerquoten" Bezug genommen werden bzw. entsprechende Schritte zur Abhilfe beschreiben werden.

#### **MASSNAHME 1 (ART. 14) - WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMASSNAHMEN**

- 30) Die normale Berufsausbildung ist im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig und muss ausgeschlossen sein. Dies schließt auch einen Abschluss über den 2. Bildungsweg aus.
- 31) Die Bezugnahme auf die öffentliche Auftragsvergabe fehlt, was insbesondere relevant ist, da Pauschal- oder Standardkosten bei einer Maßnahme, die in öffentlicher Auftragsvergabe durchgeführt wird, nicht zulässig sind.
- 32) AT wird gebeten, unter Fördervoraussetzungen den Satz „ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft auf den Bildungsanbieter ist für die Gewährung der Förderung nicht relevant.“ zu erläutern.
- 33) Teilmaßnahme „kurze Austauschaufenthalte“: Warum ist der Austausch auf andere Länder begrenzt? Austausch sollte innerhalb Österreichs ebenfalls möglich sein.
- 34) Der Inhalt und die Dauer der Austauschprogramme und Besuche sind zu beschreiben.
- 35) Aus der Maßnahmenbeschreibung ist nicht klar ersichtlich, ob diese Maßnahme in der Praxis dazu geeignet ist, Kenntnisse und Qualifikationen in der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf Umwelt und Artenvielfalt zu steigern. Wie wird

sichergestellt, dass die angestrebten Ergebnisse erzielt werden? Entsprechende Erläuterungen sind erforderlich.

- 36) Ein ausdrücklicher Bezug zwischen Klimawandel und Zusammenarbeit mit Forschungszentren wird empfohlen (Teilmaßnahme 1.1).

#### **MASSNAHME 2 (ART. 15) – BERATUNGSDIENSTE, BETRIEBSFÜHRUNGS- UND VERTRETUNGSDIENSTE**

- 37) Der Verweis auf das öffentliche Vergaberecht fehlt. Wie bei Maßnahme 1 sind Standardkosten bei einer Maßnahme, die durch öffentliche Vergabeverfahren durchgeführt wird, nicht zulässig..
- 38) Unter der Überschrift „Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit“ erfolgte keine Risikofeststellung im Hinblick auf die Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren.
- 39) AT wird gebeten, unter Fördervoraussetzungen den Satz „ein bestimmender Einfluss einer Gebietskörperschaft auf den Bildungsanbieter ist für die Gewährung der Förderung nicht relevant.“ zu erläutern
- 40) Allgemeinen Grundsätze zu regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal fehlen. Um der Gefahr von mangelndem Wissen über den Klimawandel vorzubeugen, wird auch eine spezielle vorbereitende Maßnahme („Train the Trainers“) empfohlen. Außerdem wäre es ratsam, den Klimawandel als Thema für die KMU zu inkludieren.
- 41) Weitere Klarstellungen wären nötig um zu zeigen, wie diese Maßnahme in der Praxis die Erreichung bestimmter Umweltziele unterstützt.

#### **MASSNAHME 3 (ART. 16) – QUALITÄTSREGELUNGEN FÜR AGRARERZEUGNISSE UND LEBENSMITTEL**

- 42) AT wird gebeten zu bestätigen, dass in der Maßnahmenbeschreibung jede Qualitätsregelung eindeutig angegeben wird, die gefördert werden soll,
- 43) Für diese Maßnahme ist keine staatliche Beihilfe vorgesehen. Tabelle 13 muss entsprechend angepasst werden.
- 44) Teilmaßnahme „Information und Öffentlichkeitsarbeit“: Offensichtlich gibt es keine nationalen Rechtsvorschriften für die Zulassung freiwilliger Zertifizierungssysteme. AT wird gebeten dies zu erklären.
- 45) Österreich sollte die Prinzipien der Auswahl für diese Maßnahme besser definieren.

#### **MASSNAHME 4 (ART. 17) - INVESTITIONEN IN MATERIELLE VERMÖGENSWERTE**

- 46) AT wird ersucht, den Begriff „Erzeugungsanlagen für Bienen“ zu erklären.

- 47) Die Zielsetzung dieser Maßnahme gemäß der SWOT-Analyse ist nicht hinreichend beschrieben.
- 48) Einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung sind als Investitionen nicht förderfähig.
- 49) Österreich sollte erläutern, weshalb Förderung für Betriebe vorgesehen ist, die nur 50 % der am Betrieb anfallenden Gülle auf ihre eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausbringen müssen – das scheint nicht ehrgeizig genug. Außerdem sollte die Gülle innerhalb desselben Tages in den Boden eingearbeitet werden..
- 50) Die Intensivierung der Landwirtschaft als Entwicklung kann die biologische Vielfalt gefährden. Österreich sollte erklären, welche Vorkehrungen ergriffen werden, um mögliche Spannungen zwischen der Förderung von Investitionen und Artenvielfalt bzw. ökologischen Interessen zu minimieren.
- 51) Auswahlkriterien für die Untermaßnahme „Investitionen in landwirtschaftliche Produktion“ müssen bei einer kontinuierlichen Antragsstellung einen Schwellenwert (Mindestpunkteanzahl) festlegen, der, um für eine Förderung in Frage zu kommen, überschritten werden muss.
- 52) Die höheren Fördersätze, die für Junglandwirte vorgesehen sind, müssen klar definiert sein.
- 53) Österreich setzt die Untergrenze für förderbare Investitionen mit 300,000 EUR fest, was nach Ansicht der Kommission sehr hoch ist. Gleichzeitig wird die Untergrenze für die Zusammenarbeit mit 20,000 EUR angegeben. Österreich wird gebeten, diese Beträge zu bestätigen bzw. zu begründen.
- 54) Österreich sollte erklären, ob es auf nationaler Ebene Mindestkriterien für die Energieeffizienz bei geförderten Investitionen, die Energie verbrauchen oder produzieren, gibt. Diese Mindestkriterien müssten entsprechend beschrieben werden.
- 55) Es sollte auch klargestellt werden, ob vor der Durchführung von Investitionsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet.
- 56) Falls Endprodukte nicht mehr den in Anhang 1 genannten Erzeugnissen entsprechen, müssen die österreichischen Behörden die geplanten staatlichen Beihilfen in Tabelle 13 angeben.
- 57) Investitionen in der Forstwirtschaft: Die Berechnung der Beihilfe auf Grundlage von Standardkosten ist gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht möglich,. Die Beihilfeintensität muss auf Grundlage der förderfähigen Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen werden.
- 58) Österreich sollte erläutern, ob die Investitionen, insbesondere in den Sektoren Obst & Gemüse und Wein, im Rahmen der 1. Säule der GAP gefördert werden können, Wenn ja, wie wird die Komplementarität bewertet und wie wird eine Überkompensation bzw. Doppelförderung vermieden?



- 59) Die Vorschriften für Bewässerungsprojekte sollten auf Maßnahmenebene festgelegt werden. Es ist auch zu erklären, wie die Einsparung von Wasser gemessen und gesteuert werden soll und warum Österreich lediglich eine Einsparung von Wasser von 10% anstrebt. Die Genehmigung eines Projekts seitens der regionalen Verwaltung (Länder) sollte obligatorisch sein.
- 60) Es liegen keine Informationen zur gegenwärtigen Dichte des Forststraßennetzes und zur angestrebten/erforderlichen Dichte der forstwirtschaftlichen Infrastruktur vor. Es wäre angezeigt, dies in der Begründung der Maßnahme anzuführen. Außerdem sind mehr Erläuterungen nötig, wie Schädigungen der Umwelt und der biologischen Vielfalt verhindert werden können.
- 61) Förderung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen sollte in Maßnahme 8 statt Maßnahme 4 programmiert werden.
- 62) Es ist unklar, ob in der Teilmaßnahme 4.4.3. (nichtproduktive Investitionen – Ökologische Infrastruktur) Investitionen in eine grüne Infrastruktur und Projekte für natürliche Wasserspeicherung gefördert werden. Die Maßnahmenbeschreibung ist unklar und sollte besser ausgearbeitet werden (ist landwirtschaftliche Flurbereinigung enthalten?). Die österreichischen Behörden sollten außerdem erläutern, warum Investitionen in Natura 2000-Gebieten im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig sind.

#### **MASSNAHME 6 (ART. 19) – ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE UND SONSTIGER UNTERNEHMEN**

- 63) Die Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien fehlen und müssen ergänzt werden.
- 64) Existenzgründung für Junglandwirte: Die Voraussetzung, dass mit der Durchführung des Geschäftsplans innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Förderung begonnen werden soll, sollte ergänzt werden.
- 65) Die Definition der Förderung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte sollte unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Lage des Programmgebiets gemäß Artikel 19 Absatz 6 der ELER-Verordnung erfolgen. Betrag und Fördersatz sollten bei der entsprechenden Art des Vorhabens deutlich machen wie die sozioökonomische Lage in dem Programmgebiet berücksichtigt wurde. Außerdem sollte die Komplementarität mit der Förderung von Junglandwirten im Rahmen der 1. Säule dargestellt werden.
- 66) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten: Die Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien sind nicht ausreichend. „Regionale wirtschaftliche Bedeutung“ muss in diesem Zusammenhang definiert werden.
- a. Die Begrenzung der Förderung auf Kleinst- und kleine Unternehmen fehlt und muss ergänzt werden.

- b. Die Fördervoraussetzungen beziehen sich auf ein Referenzeinkommen, welches jedoch nicht angegeben ist. Dies muss ergänzt werden.
  - c. Der akzeptierte Nitratgehalt in dieser Maßnahme erscheint zu hoch und sollte überprüft und entsprechend geändert werden.
  - a. Investitionen in erneuerbare Energien: Im Rahmen dieser Teilmaßnahme sind Beihilfen für Investitionen in Biogasanlagen mit einem Anteil von mindestens 50 % Gülle vorgesehen. Futtermittel sollten für den Betrieb der Anlagen nicht vorgesehen werden.. Österreich sollte präzisieren, wie dies gewährleistet wird. Wie werden Gärrückstände (Gärrest) aus der Erzeugung von Biogas verwendet werden? Sofern als Düngemittel verwendet, welchen Status haben diese Düngemittel in Bezug auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie?
- 67) Photovoltaik in der Landwirtschaft: Der Höchstbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel kann nicht als Auswahlkriterium angesehen werden. Förderfähige Kosten sind zu beschreiben.
- 68) Innovative kleine Unternehmen in ländlichen Gebieten:
- a. Personalkosten sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig und müssen gestrichen werden. Die Kategorie für den Schutz des geistigen Eigentums muss präzisiert werden.
  - b. Der Auswahlgrundsatz „ausgewählte Projekte auf der Grundlage von Ausschreibungen“ kann nicht akzeptiert werden. Dieser Abschnitt muss weiter verbessert werden.
- 69) Förderung von Catering: Die Grundsätze der Auswahlkriterien sind nicht ausreichend und sollten ergänzt werden. Die Definition eines „lokalen Marktes“ auf Seite 663 legt 200 km fest. Dies ist nicht nachvollziehbar – vor allem für Österreich mit seinen spezifischen geografischen Merkmalen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Art. 11 (2)b, der Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, überzeugende Alternativen wie z.B. Täler zu definieren

## **MASSNAHME 7 (ART. 20) – BASISDIENSTLEISTUNGEN UND DORFERNEUERUNG IN LÄNDLICHEN GEBIETEN**

Allgemeine Bemerkung zu dieser Maßnahme:

- a. Die Definition von kleinen Infrastrukturen sollte im Programm, entweder hinsichtlich Größe oder Finanzvolumen, ergänzt werden, dies insbesondere in Bezug auf die Komplementarität und Kohärenz mit anderen EU- und AGRI Instrumenten. Falls zutreffend, sollte eine besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von größeren Infrastrukturprojekten für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und erneuerbare Energien ebenfalls ergänzt werden. Außerdem sind Mindestnormen für die Energieeffizienz zu ergänzen.

- b. Es muss sichergestellt werden, dass die operationellen Kosten (inkl. Personal) im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig sind.
  - c. Staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert sind deutlich zu kennzeichnen und in Tabelle 13 aufzulisten.
- 70) Dorferneuerung: Überregionale Pläne und sektorale Konzepte können gemäß Art. 20 nicht gefördert werden. Die Entwicklung von Plänen für Beratung und lokale Dienstleistungen könnten gemäß Artikel 35 gefördert werden.
- 71) Verkehrsinfrastruktur: Öffentliche Begünstigte werden nicht erwähnt. Ist dies beabsichtigt? Die Förderung des ländlichen Wegebbaus für Landwirte ist gemäß Artikel 17 möglich.
- 72) Investitionen in erneuerbare Energien: Im Rahmen der Auswahlkriterien wird angeführt, dass der Minister für Landwirtschaft ein Mitspracherecht habe. Dies muss erläutert werden.
- 73) Studien/Investitionen natürliches Erbe: Die Förderung des Erwerbs von Grundstücken ist als erstattungsfähige Kosten angeführt. Eine Förderung bis 100 % entspricht nicht der Verordnung. Fördersätze über 10 % müssen auf Projektebene begründet werden. Dies muss entsprechend geändert werden.
- 74) Es wird empfohlen, „Klimaschutznachweise“ (climate proofing) für alle Teilmaßnahmen auf lokaler Ebene zu stärken.
- 75) Bei Investitionen in die ländliche Verkehrsinfrastruktur, muss gewährleistet sein, dass Projekte mit den geringsten Umweltauswirkungen Förderung erhalten.

#### **MASSNAHME 8 (ART. 21-26) – INVESTITIONEN IN DIE ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND VERBESSERUNG DER LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN**

- 76) Es muss sichergestellt werden, dass die förderfähigen Kosten mit Art. 22 (1) der Verordnung im Einklang stehen, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der öffentlichen Hand.
- 77) Zu Seite 725: Die gesamte Mittelausstattung von 82 Mio. EUR für diese Maßnahme ist auf den Schwerpunktbereich 4a konzentriert. In der Beschreibung der Maßnahme 8 finden sich hingegen auch Maßnahmen, die keinerlei Verbindung zu Schwerpunktbereich 4A aufweisen (z. B. S.420, Teilmaßnahme 8.6.1 Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse). Dies sollte geändert werden. - Eine genaue Festlegung der in diesem Kapitel vorgesehenen Mittel dieser Maßnahme auf Prioritäten/Schwerpunkte ist nötig.

- 78) Die Auflage, dass Waldbewirtschaftungspläne (Art. 21 und Art. 34) die biologische Vielfalt (Strategie der EU zur biologischen Vielfalt) gewährleisten müssen, um von der EU finanziert zu werden, ist von Österreich viel zu allgemein ausgelegt worden. Im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums wird mehrfach ein sogenannter "waldbezogener Plan" als Waldbewirtschaftungsplan vorgeschlagen (S. 614). Plant Österreich die zusätzliche Option „gleichwertige Instrumente“ auf der Grundlage dieses regionalen Planungsinstrumentes für die Forstwirtschaft, um die Anforderungen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums einzuhalten? Wenn ja, müssen diese gleichwertigen Instrumente ausführlich und konkret genug beschrieben sein, um die Nachhaltigkeit der Projekte im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums prüfen zu können.
- 79) Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur Förderung einer „natürlichen Baumartenzusammensetzung“ wären auch nichtheimische Baumarten förderfähig, (z. B. Douglasie). Zur Klarstellung bitten wir, den Begriff „natürliche Baumartenzusammensetzung“ durch „standortsheimische Baumartenzusammensetzung“ zu ersetzen.
- 80) Einige Begriffe auf S. 395 sind nicht klar: z.B. Was ist mit „Verbesserung der Waldstrukturen“ (Verbesserung der forstlichen Struktur) gemeint? Verbesserung in welchem Sinn, mit welchem Ziel?
- 81) Der Text auf S. 395 mit den Zahlen für den nationalen Forstbestand und die Holzproduktion ist widersprüchlich, weil es darin heißt, dass die tatsächliche Auslastung von 86 % (Entfernung/Zuwachs) im Laufe der nächsten 20 Jahre um 20 % angehoben werden kann; 86 % zuzüglich 20 % von 86 % ergeben über 100 %, was mehr als dem jährlichen Zuwachs entspricht, es sei denn, der Zuwachs könnte beträchtlich aufgestockt werden. Eine Klarstellung ist notwendig, auf der Grundlage genauer Angaben über die für die Holzversorgung zur Verfügung stehenden Wälder und der geplanten Holzproduktion. Nur so wäre der bisherige Vorschlag einer verstärkten Holzgewinnung aus kleinen Betrieben haltbar.
- 82) Das Vorhaben zur Aufforstung (Code 8.1.1) sollte dokumentieren, in welchem Umfang Flächen für die Erweiterung zur Verfügung stehen und inwieweit die Maßnahme mit der Erhaltung von Kulturlandschaften, in denen mehr Wald unerwünscht wäre ("Verbuschung"), vereinbar ist. Zusätzliche quantitative Angaben würden auch dazu beitragen, den Anwendungsbereich zu verstehen. Es gibt keine klaren Angaben zur Dauer der Bewirtschaftung und zu Zahlungen für Einkommensverluste.
- 83) Das Vorhaben betreffend Investitionen zum Schutz der Wälder und der Lebensfähigkeit der Wälder (Code 8.4.1) sollte auf besondere Probleme wie die Gefahr von Schädlingen und die Auswirkungen des Klimawandels usw. hinweisen. Es sollte überarbeitet und dem Maßnahmenblatt entsprechend nummeriert werden, sowohl für Vorbeugung als auch Wiederherstellung. In Bezug auf die förderfähigen Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur „Sensibilisierung“ sollte verdeutlicht werden, dass isolierte Sensibilisierungsmaßnahmen durch andere Maßnahmen (z. B.

ökologische Sensibilisierung oder im Rahmen anderer Fonds wie LIFE +) gefördert werden sollten. Es sollte geprüft werden, wie Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit vorbeugenden Investitionen in diese Maßnahme eingebunden werden könnten.

- 84) Vorhaben 8.5.1.: Es sollte klargestellt werden, dass dieses Vorhaben der Förderung von Investitionen, einschließlich forstwirtschaftlicher spezifischer einmaliger Maßnahmen dient, jedoch nicht regelmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen oder laufenden Kosten. Für aus Umweltschutzgründen wichtige Wartungsarbeiten, die über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgehen, wäre Maßnahme 15 zu verwenden. Investitionen und Maßnahmen, die eindeutig der Vorbeugung gelten, sollten eher in der Teilmaßnahme „Vorbeugung“ programmiert werden. Österreich sollte zudem bei diesem Vorhaben dazu Stellung nehmen, wie weitere Monokulturen in Wäldern zukünftig vermieden werden können.
- 85) Vorhaben 8.5.2 sollte eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen einschließlich spezifischer einmaliger Maßnahmen enthalten.
- 86) Vorhaben 8.5.3. Insbesondere für dieses Vorhaben sollte klargestellt werden, dass es der Förderung von Investitionen dient, einschließlich forstwirtschaftlicher spezifischer einmaliger Maßnahmen, jedoch nicht regelmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen oder laufenden Kosten.
- 87) Vorhaben 8.6.1.: Es sollte klargestellt werden, dass die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung des Waldes im Rahmen dieser Maßnahme nicht förderfähig sind. Die Beschreibungen sollten nähere Angaben über die geplanten Investitionen und der dadurch zu erwartenden Erhöhung des Wertes der Wälder, wie im Maßnahmenblatt angegeben, enthalten. Investitionen in Maschinen und Ausrüstung für forstwirtschaftliche Arbeiten müssen damit begründet werden, dass sie zur Verbesserung eines oder mehrerer Betriebe beitragen werden. Das Programm sollte die Differenz zwischen industrieller Verarbeitung und der der industriellen Verarbeitung vorangehender Arbeitsgänge entsprechend dem Maßnahmenblatt angeben (z.B. Sägekapazität oder sonstige Erstbearbeitung).
- 88) Für Demonstrationsprojekte, kurze Versorgungsketten und Sensibilisierungsmaßnahmen wären andere Maßnahmen, z. B. Maßnahme 1 oder 16 (EIP) besser geeignet.
- 89) Zu den genannten Schwächen im Bereich Hartholz sollte angegeben werden, ob besondere, einmalige Maßnahmen wie Durchforstung, Baumschnitt, Unterpflanzung, usw., wie im Maßnahmenblatt aufgeführt, ebenfalls förderfähig wären.
- 90) Die Steigerung des Erholungswertes von Wäldern sollte verbessert werden.

## **MASSNAHME 10 (ART. 28) – AUKM**

91) Allgemeine Bemerkungen:

- a. Die baselines für alle Verpflichtungen und die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Verpflichtungen sind nicht hinreichend festgelegt. Diese sollten für jedes einzelne Vorhaben klar beschrieben werden.
- b. Es gibt keinen Verweis Kontrollergebnisse aus der abgelaufenen Programmperiode, auf den Aktionsplan für Fehlerraten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Österreich hohe Fehlerraten in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen hat, sind dieser Verweis und die Beschreibung von geplanten Abhilfemaßnahmen zwingend erforderlich.
- c. Die Komplementarität mit der ersten Säule sollte besser dargestellt werden. Vor allem die Verbindung zu den Verfahren, die nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gemeldet werden müssen, fehlt. Komplementarität der Maßnahmen gemäß Artikel 28 der ELER-Verordnung über landwirtschaftlichen Praktiken, die dem Klima und der Umwelt zugutekommen, sowie die entsprechenden Verfahren („Greening“) im Rahmen der ersten Säule müssen klar beschrieben werden.
- d. Die Methode für die Berechnung der Prämien beschreibt nicht eindeutig, wie der Ausschluss der Doppelfinanzierung gewährleistet wird. Österreich muss darlegen, wie Beihilfen nach der Verordnung (EG) 1307/2013, insbesondere die Mitteilungen nach Artikel 43 Absatz 8 der genannten Verordnung berücksichtigt werden.
- e. Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie Mindestkriterien und -tätigkeiten müssen definiert werden. Die derzeitige Definition ist zu vage und berücksichtigt nicht die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (Anhang I, Punkt 8).
- f. Grundanforderung an die Betriebsführung (UBB Vorhaben1) sollten auch SMR1 (Nitratrichtlinie) und SMR10 (Pflanzenschutzmittel) sein: Für eine umfassende, grundlegende Maßnahme ist es nötig, dass die Landwirte Anforderungen zu erfüllen haben, die eine Grundlage für gute ökologische Qualität in der Landwirtschaft im Allgemeinen darstellen.
- g. Phosphordüngung (S. 545): Genauere Angaben zu den Mindestanforderungen für die Landwirte in Bezug auf die Verwendung von Phosphat sind erforderlich. Weiter gilt: zusätzliche Phosphatdüngung über 100 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> muss begründet und dokumentiert werden. Wie werden die 100 kg festgesetzt? Gibt es in Österreich Situationen, in denen eine solche zusätzliche p-Düngung erforderlich ist? Wir bitten auch hierzu um Klarstellung.
- h. Die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spiegeln sich nicht in der baseline für Pestizide wider. Dies muss ausdrücklich und ausführlich ergänzt werden im Vergleich zu der Beschreibung der allgemeinen Grundsätze in den entsprechenden Rechtsvorschriften (Pestizide SUD).
- i. Trotz bereits langjähriger Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in Österreich zeigen sich, wie in der SWOT-Analyse beschrieben, nur geringe positive

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Dies könnte auch an einer verfehlten Prioritätensetzung und Mittelzuweisung liegen. Österreich wird gebeten zu erläutern, ob diese Schwächen der vergangenen Förderperioden in der Planung berücksichtigt wurden bzw. wie sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß der Bedarfsermittlung (4.2.14) auch erfüllt werden.

- j. Österreich akzeptiert bei verschiedenen Vorhaben dass sich Verpflichtungen von einem Jahr zum nächsten ändern können (S. 435). Österreich sollte genau festlegen, in welchem Umfang Verpflichtungen voneinander abweichen können und welche Folgen dies für die Durchführung der jeweiligen Vorhaben hat.
- k. Für einige der Vorhaben wäre es zulässig, die Kulturen am Ende der Verpflichtung im Laufe eines Jahres durch den Einsatz von Totalherbiziden zu beseitigen (z. B. Art des Vorhabens 06). Aus Umweltgesichtspunkten und im Hinblick auf die biologische Vielfalt ist dies in einem Umweltprogramm nicht akzeptabel und muss daher durch mechanische Vernichtung ersetzt werden.
- l. Österreich hat sich entschieden (S. 433) bei der Definition von landwirtschaftlicher Nutzfläche der Verordnung 1307/2013 zu folgen, d.h. Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung gewidmet sind, sind im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums in der Regel nicht förderfähig. Dies ist eine klare Beschränkung, die aber in ganz besonderen Fällen gewisse Risiken trägt, z.B. bei Grünlandflächen mit Relevanz für den Naturschutz, die keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse liefern. Wie wird Österreich mit diesen Gebieten außerhalb des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raums umgehen? Ein Beispiel hierfür ist eine der am besten erhaltenen Mageren Flachland-Mähwiesen (über 100 ha), die sich auf einem Flughafen (Flughafen Wels) befindet, und die nicht in die Definition der förderfähigen Flächen fällt.
- m. Auf S. 436 werden Beschränkungen für AUKM ab 2017 genannt. Es ist nicht klar, ob dies zu Schwierigkeiten führen kann, wenn man bedenkt, dass Österreich bestimmte Natura-2000-Gebiete für naturnahes Grünland erst Ende 2015 auswählen wird (dies könnte z. B. der Fall sein für Bergmähder in Salzburg und Tirol.). Bitte um Klarstellung, ob es für die betroffenen Landwirte genügend Zeit und Möglichkeiten gibt, am Programm teilzunehmen.
- n. Österreich möchte im Fall von begrenzten finanziellen Ressourcen die laufenden Prämien um 10 % verringern. Österreich sollte in diesen Fällen im Sinne einer entsprechenden Fokussierung auf die Problembereiche Auswahlkriterien festzulegen. Geldknappheit kann nicht als Begründung für reduzierte Prämien gelten.
- o. Beibehaltung: Diese Arten von Vorhaben können nur dann zugelassen werden, wenn die ökologischen Vorteile der zu fördernden Bewirtschaftungsweise offensichtlich sind und die Gefahr besteht, dass die entsprechende Bewirtschaftungsweise ohne Förderung aufgegeben werden würde.
- p. Mit Ausnahme des Vorhabens 19 (Naturschutz) ist eine Zielsetzung ('targeting') in dem vorgelegten Entwurf kaum vorhanden. Bedeutet das, dass fast alle Arten von Vorhaben im ganzen Land vorgeschlagen werden? Sind die Probleme, die durch

Umsetzung von Vorhaben gelöst werden sollen, überall gleich wichtig? Auch die Differenzierung von Prämien scheint im österreichischen Programm zu fehlen. Wenn dies nicht erforderlich sein sollte, müsste dies im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum nachgewiesen werden.

- 92) Vorhaben 01: (UBB – Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde und Bewirtschaftung). Im ersten Programmvorschlag war die UBB noch für alle Antragsteller der AUKM als eine verpflichtende Äquivalenzmaßnahme konzipiert; damit wäre sichergestellt gewesen, dass das greening von allen Teilnehmern eingehalten werden würde. Da dieser positive Ansatz offenbar wieder aus dem Programm gestrichen wurde, ist der Mehrwert einer UBB nicht mehr erkennbar. Das Vorhaben ist generell sehr kompliziert und daher auch fehleranfällig. Die UBB sollte besser in wenige individuelle, verständliche und handhabbare Vorhaben getrennt werden. Auch ist die geplante Berechnung der Prämie für die UBB an Produktionsintensitäten gekoppelt. Dies steht nicht im Einklang, mit den Anforderungen der WTO und ist daher nicht mit der „Green Box“ vereinbar. Biodiversitätsflächen und Bienenweiden dürfen nicht mit Totalherbiziden vernichtet werden.
- a. Die für das greening äquivalenten Verpflichtungen werden Gegenstand eines besonderen Notifizierungsverfahrens sein, und zwar unabhängig von der Genehmigung der Programme. Allerdings kann man bereits jetzt sagen, dass dem greening äquivalente Verpflichtungen Anhang IX der VO (EG) Nr. R.1307/2013 entsprechen müssen.
  - b. Die UBB ist als Äquivalenzmaßnahme für die Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen im Umweltinteresse und Anbaudiversifizierung (S. 445) vorgesehen, aber nicht für Dauergrünland. Die Förderbedingungen für die Zulässigkeit der Anbaudiversifizierung (S. 448) sind nicht im Einklang mit Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013, wonach mindestens drei Kulturen erforderlich sind. Dies ist nicht ausdrücklich in der Beschreibung angeführt und muss entsprechend ergänzt bzw. erklärt werden.
  - c. Es handelt sich um eine bedeutende Maßnahme für die Erhaltung von Landschaftselementen wie Hecken, Steinmauern usw. Es ist jedoch unklar, wie die im "LES Layer" registrierten Landschaftselemente in dieses aufgenommen wurden und welche Qualitätskontrollen es für dieses System gibt. Bitte erläutern Sie, ob Landschaftselemente, die nicht ins Verzeichnis aufgenommen wurden, vom Betriebsinhaber ohne Sanktion entfernt werden können.
  - d. Die Förderung von Teichen ist im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen und muss gestrichen werden.
- 93) Vorhaben 02 (Einschränkungen ertragssteigernder Betriebsmittel): Welche Verbindung besteht hier zum ökologischen Landbau, da der Text dem Anschein nach häufig Bezug auf VO.834/2007 nimmt? Die Einhaltung von Art. 28 (8) muss sichergestellt werden.



- 94) Vorhaben 03 (Verzicht auf Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren bei Getreide): Es wird davon ausgegangen, dass diese Art von Vorhaben die Verwendung von Pestiziden ausschließt und der Einsatz von Düngemitteln reduziert wird. Falls auch Letzteres zutrifft, stellt sich die Frage, wie und in welcher Höhe eine Reduktion von Düngemitteln überprüft werden kann. Nur eine überprüfbare Reduzierung im Zusammenhang mit einer angemessenen Betriebsberatung kann hier akzeptiert werden.
- 95) Vorhaben 04 (Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen): Der vorliegende Entwurf stellt nicht sicher, dass alle Bedingungen im Sinne des Art. 7 (4) des Delegiertenakts erfüllt sind. Außerdem sollte die Differenzierung der Prämien (A und B) besser erklärt werden.
- 96) Vorhaben 05 (Erhaltung gefährdeter Nutztierassen): Der vorliegende Entwurf stellt nicht sicher, dass alle Bedingungen im Sinne des Art. 7 (4) des Delegiertenakts erfüllt sind. Außerdem ist unklar, ob der Schwellenwert für die Prämien gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. R.1305/2013 eingehalten wird, und falls nicht, wie die Überschreitung der Schwellenwerte begründet wird. Österreich sollte erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass weibliche Jungtiere nicht in die Schlachtung gehen.
- 97) Vorhaben 06 (Begrünung von Ackerflächen): Sollte dieses Vorhaben als Äquivalenz zum greening vorgeschlagen werden, muss beachtet werden, dass Zwischenfrüchte in AUKM in diesem Zusammenhang nur als Äquivalent zur Verpflichtung der Anbaudiversifizierung verwendet werden dürfen. Die Komplementarität zur 1.Säule muss herausgearbeitet werden. Die Mindestackerfläche für die Teilnahme wurde auf 3 ha erhöht, dies scheint für Österreich hoch und würde kleinere Betriebe benachteiligen. Warum wurde die Variante „H“ des vorangegangenen Programmplanungszeitraums aufgegeben, obwohl diese Variante am deutlichsten zur Erhöhung der organischen Substanz und biologischen Vielfalt beigetragen hat? Inwieweit haben Überlegungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt zu den Variantengestaltung dieses Vorhabens geführt (S. 475)? Für Vorhaben 06 ist die Anwendung von Totalherbiziden nicht gestattet, nur mechanisch Methoden.
- 98) Vorhaben 07 (Begrünung von Ackerflächen – Immergrün): Der Bezug zum GLÖZ-Standard für Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung sollte kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen über dem GLÖZ-Standard liegen. Österreich sollte erklären, warum ein Wechsel zu weniger anspruchsvollen Vorhaben akzeptiert wird. Die Mindestackerfläche für die Teilnahme wurde auf 3 ha erhöht, dies scheint für Österreich hoch und würde kleinere Betriebe benachteiligen. Warum werden zusätzlich noch Zeiten für den spätesten Anbau festgelegt – hier sollte man, wenn möglich- flexible sein.
- 99) Vorhaben 08 (Mulch- und Direktsaat): Zusätzliche Informationen zu den Anforderungen, die über die baseline hinausgehen, sind zu ergänzen, Es liegt im Interesse der Landwirte, Erosion und Verlust der Nährstoffe zu verhindern und wir bitten um Angabe, ob diese Arten von Vorhaben (07 und 08) Voraussetzungen für erosionsanfällige (Wind und Wasser) Flächen/Parzellen sind.

- 100) Vorhaben 09 (Bodennahe Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle): Eine ausführlichere Beschreibung der Maßnahme ist erforderlich. Es muss geprüft werden, dass die vorgeschlagene Methode der Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Rahmen des Aktionsprogramms im Zusammenhang mit der Nitratrichtlinie nicht verpflichtend ist, und/oder nicht normale Praxis ist – in diesem Fall wäre dies unter AUKM nicht förderfähig. Die Vorschriften über die Menge der ausgebrachten Gülle finden sich in der Nitratrichtlinie. Die umweltrelevanten Nutzen dieses Vorhabens sollten erläutert, vor allem, da nur 50 % der Gülle eines landwirtschaftlichen Betriebes auf diese Art ausgebracht werden sollte. Die Gülle sollte innerhalb desselben Tages in den Boden eingearbeitet werden.
- 101) Vorhaben 10 (Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen): Der Bezug zum GLÖZ-Standard für Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, sollte kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen über dem GLÖZ-Standard liegen.
- 102) Vorhaben 12 (Silageverzicht): Österreich sollte erläutern, warum die Prämien für den Silageverzicht im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum gesunken sind. Eine Differenzierung der Prämien auf der Grundlage der Milchleistung kann nicht akzeptiert werden und sollte gestrichen werden.
- 103) Vorhaben 13: Mahd von Steilflächen (bis 50 %) ist eine übliche landwirtschaftliche Praxis in Österreich. Eine Überkompensation bei gängigen landwirtschaftlichen Praktiken aufgrund von AUKM, sollte vermieden werden. Die Schwierigkeiten bei der Bearbeitung steiler Hanglagen – bis zu 50 % – werden normalerweise durch Zahlungen im Rahmen der Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen ausgeglichen. Es wird daher vorgeschlagen die erwähnten Schwierigkeiten über die Ausgleichszulage, Artikel 31 und 32, abzugelten.
- 104) Vorhaben 14 (Mahd von Bergmähdern): Österreich sollte dieses Vorhaben mit der Mahd von Steilflächen (50 % und mehr) kombinieren. Die Kosten werden der Landaufgabe gegenübergestellt, andererseits umfassen die förderfähigen Kosten auch entgangene Einkünfte aufgrund des Verzichts von Düngemitteln und Pestiziden. Werden auf Bergmähdern wirklich Düngemittel und Pestizide eingesetzt?
- 105) Vorhaben 16 (Vorbeugender Grundwasserschutz): Diese Art von Vorhaben, zielt darauf ab, diffusen Eintrag von Dünger und Pestiziden in Oberflächen- und Grundwasser zu verringern. Diese Vorhaben entsprechen zum Teil der Maßnahme gemäß Art. 11 (3)h WFD Richtlinie 2000/60/EG (Basismaßnahmen) und sollten deshalb Teil der baseline sein.
- 106) Vorhaben 17 (Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen): Österreich sollte die Verpflichtungen im Rahmen dieses Vorhabens genauer ausführen.
- 107) Vorhaben 18 (Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen): Dieses Vorhaben soll zu einer Verringerung der Nährstoffauswaschung durch die Schaffung von Gewässerrandstreifen führen, die über die Anforderungen der Nitratrichtlinie hinausgeht. Es ist nicht ausführlich erläutert, wie die Abgrenzungen zwischen GLÖZ-Standards und den Anforderungen der Nitrat-Richtlinie gezogen werden, insbesondere

da die im Nitrataktionsprogramm geforderte Breite für Gewässerrandstreifen auch unter dieser Maßnahme förderfähig ist. Detaillierte Erläuterungen sind erforderlich.

- 108) Vorhaben 19 (Naturschutz): Der Inhalt des Vorhabens könnte sich mit den Verpflichtungen der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien überschneiden. Es muss sichergestellt werden, dass die vorgeschlagenen Verpflichtungen freiwilliger Art sind und keine zwingenden Anforderungen aufgrund der vorgenannten Rechtsvorschriften. Im Hinblick auf ergebnisorientierte Pläne: wie werden Zahlungen und Kontrollen durchgeführt?

#### **MAßNAHME 11 (ART. 29) – ÖKOLOGISCHER LANDBAU**

- 109) Die Maßnahme ist mit zusätzlichen Verpflichtungen überlastet, die für Ökobetriebe laut EU-Verordnung (834/2007) nicht notwendig sind. Dieser Ansatz wird zu einer deutlichen Erhöhung der Fehlerrate in der Maßnahme 11 führen. Die zusätzlichen Verpflichtungen sollten außerhalb der BIO-Maßnahme über andere Vorhaben abgegolten –wenn mit BIO kombinierbar- werden.
- 110) Österreich sollte auch erklären, warum die Prämien im Vergleich zum letzten Programmplanungszeitraum reduziert wurden, obwohl die Verpflichtungen anspruchsvoller geworden sind. Handelt es sich bei den angegebenen Prämien um eine Teil- oder Vollabgeltung. Teilabgeltungen aus Budgetgründen sollten nicht vorgenommen werden.
- 111) Die Komplementarität mit der ersten Säule sollte bessert dargestellt werden. Es fehlt vor allem der Bezug zu Artikel 43 der VO 1307/2013. Komplementarität muss klar beschrieben werden, einschließlich zur praktischen Umsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 der ELER-Verordnung.
- 112) M 11 enthält keine Untermaßnahme für die Umstellung auf ökologischen Landbau. Dies steht nicht im Einklang mit den in der SWOT-Analyse (S. 69) beschriebenen zahlreichen Nutzen der biologischen Landwirtschaft und dem Ziel die biologische Landwirtschaft weiter auszubauen. Was sind die genauen Gründe für diese Entscheidung? Österreich hat durch den Einstiegs-Stop der letzten Jahre hier sicherlich Nachholbedarf.
- 113) Die förderfähigen Kosten umfassen auch Transaktionskosten wie Investitionen für Maschinen. Zur Berechnung der angefallenen Kosten und der Einkommensverluste können diese Fixkosten nicht einbezogen werden. Investitionen in Maschinen können im Rahmen anderer Maßnahmen gefördert werden.
- 114) Die Begünstigten müssen aktive Landwirte oder Gruppen von Landwirten sein. Dies sollte im Programm auch explizit angegeben werden.
- 115) Tiere für Freizeitaktivitäten („Streichelzoo“) sollten nicht als Ausnahme akzeptiert werden.

**MASSNAHME 13 (ART. 31-32) – ZAHLUNGEN FÜR GEBIETE MIT NATURBEDINGTEN  
BENACHTEILIGUNGEN**

- 116) Die Differenzierung der Zahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen kann auch auf der Basis von Bewirtschaftungssystemen gemäß der ELER-Verordnung gestaltet werden. Bewirtschaftung unterscheidet zum Beispiel zwischen Tierhaltung und Ackerbau. Bestimmte Produktionsarten wie Getreideanbau oder Tierrassen, die von der gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem für landwirtschaftliche Tätigkeit angewendet werden, sind jedoch in Art. 32 a und c nicht zu verwenden,
- 117) Ausmaß der festgestellten ständigen Nachteile für landwirtschaftliche Tätigkeiten (gemäß der Definition in Artikel 31 Absatz 1): es ist möglich, verschiedene Zahlungssätze auf Grundlage verschiedener Grade von Einschränkung zu haben. In Bezug auf die Differenzierung der Zahlung: Eine Differenzierung bei der Höhe der Zahlungen ist nur auf der Grundlage des Ausmaßes der Einschränkung oder des Bewirtschaftungssystems möglich, wie in Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 beschrieben.
- 118) Begünstigte: Sind alle aktiven Landwirte / alle Produzenten in den verschiedenen Kategorien von Begünstigten erfasst?
- 119) Alle Betriebe sollten eine Mindestprämie erhalten und nicht nur jene mit einer bestimmten Anzahl von Erschwernispunkten. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Heimbetrieb als solcher 5 Erschwernispunkte erhalten soll.
- 120) Österreich sieht nationale Top-ups vor. Dies muss ausführlicher erläutert werden, denn wie beschrieben, kann dem nicht zugestimmt werden.
- 121) Das unter den Fördervoraussetzungen erwähnte Indexsystem bedarf einer Erklärung. Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sieht keine solchen Bedingungen für die Förderfähigkeit vor.
- 122) Betriebe oder Flächen können nicht individuell ausgeschlossen werden.
- 123) Berggebiete: Wie werden die Zahlungen berechnet? Die Methode für die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste ist nicht klar und verständlich. Die Flächenreduktion auf den Almen aufgrund aufgetriebener Tiere erscheint fraglich.
- 124) Staffelung der Prämien: Die Modulation kann bei 70 ha enden. Die durchschnittliche Mindestprämie muss jedoch 25€/ha betragen.
- 125) Gebiete, die nicht Berggebiete sind: Zu der Beschreibung der Maßnahme: Diese Zahlungen sind an „erhebliche naturbedingte Nachteile“ gebunden, nicht an Kultur, Erholung oder Tourismus.
- 126) Es fehlt ein Verweis auf die lokalen Verwaltungseinheiten in dieser Abgrenzung. Die bis zur Neuabgrenzung gemäß biophysikalischer Kriterien geltende Abgrenzung muss dieselbe sein wie jene für den Programmplanungszeitraum 2014-2020.

- 127) Im Allgemeinen ist die Maßnahme zu komplex gestaltet und muss vereinfacht werden.  
Für die Berechnung der Prämie müssen Produktionsanreize vermieden werden.

#### **MAßNAHME 14 (ART. 33) – TIERSCHUTZ**

- 128) Für diese Förderung wird empfohlen, anstelle der vorgeschlagenen Differenzierung eine durchschnittliche GVE/ha anzuwenden. Die von Österreich vorgeschlagene Differenzierung könnte zu höheren Fehlerraten führen.
- 129) Bei den Fördersätzen ist eine Revisionsklausel für den Fall von Budgetknappheit vorgesehen. Dies ist nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung und unterstützt die Forderung nach Auswahlkriterien.

#### **MASSNAHME 15 (ART. 34) – FORSTUMWELT**

- 130) Informationen zum Inhalt der Maßnahme fehlen in einem beträchtlichen Umfang. Die Durchführungsverordnung verlangt, dass die einschlägigen Anforderungen und Verpflichtungen anzugeben und die erwarteten ökologischen Verbesserungen im Vergleich zum Status quo einbezogen werden sollten, z. B. in Tabellenform. In der derzeitigen Fassung des Programms ist weder die baseline eindeutig ersichtlich, noch die Unterschiede zwischen der baseline und den Verpflichtungen. Darüber hinaus fehlen Informationen über die tatsächlichen Förderungen für verschiedene Verpflichtungen ebenfalls.
- 131) Für diese Maßnahme ist nur ein Schwerpunktbereich genannt. Dies ist zu begründen.
- 132) Bei der Angabe der Begünstigten ist nicht klar, ob diese gemäß Maßnahmenblatt bzw. der Verordnung förderfähig sind.
- 133) Wie werden die Bedingungen für Staatsforst erfüllt?
- 134) In Bezug auf den Zeitraum der Verpflichtungen sollte der Zeitraum der Förderungen präzisiert werden.
- 135) Es werden Standardkosten angewandt; die Prämien sollten jedoch in EUR/ha/Jahr berechnet werden.
- 136) Da die Höchstprämie die in der Verordnung festgelegte Prämie von 200 EUR/ha/Jahr erheblich übersteigt, ist eine bessere Erläuterung (oder Beispiele) erforderlich, um den höheren Betrag zu rechtfertigen.
- 137) Weitere Informationen sollten auf Grundlage des Maßnahmenblatts über förderfähige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen erbracht werden.

138) Es wird empfohlen, die Informationen zum Anpassungspotential von genetisch widerstandsfähigen Wäldern und zum Erholungswert von Wäldern zu vertiefen.

#### **MASSNAHME 16 (ART. 35) – ZUSAMMENARBEIT**

139) Es sollte klargestellt werden, dass für jede Art von Vorhaben mindestens zwei Einrichtungen beteiligt sein müssen.

140) Obwohl laut Strategie (Sektion 5) Innovationsvermittlung eine wichtige Rolle bei der Förderung spielt, findet sich kein Verweis bei der Förderung des Aufbaus von operationellen Gruppen.

141) Vorhaben 01 (Erzeugergemeinschaften, -organisationen): Die Förderung allgemeiner vertraglicher Verhandlungen in den betreffenden Sektoren ist in Maßnahme 16 nicht zulässig. Darüber hinaus sollte die Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen im Rahmen von Maßnahme 9 und nicht Maßnahme 16 stattfinden. Die Förderhöchstsätze müssen vor Einreichung der Projektanträge bekannt sein.

142) Vorhaben 2.1 (Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren): Was bedeutet „Begleitforschung“? Die Förderung sollte auf konkrete Projekte ausgerichtet sein; Einzelforschung (stand-alone) sollte vermieden werden. Wie würde der „Innovationscheck“ funktionieren?

143) Vorhaben 3.1 (Kleine Wirtschaftsteilnehmer): Vermarktung bei der Teilmaßnahme 16.3 bezieht sich auf den Tourismusbereich. Das von Österreich beschriebene Vorhaben scheint jedoch eine wesentlich weiter gefasste Förderung der Vermarktung vorzusehen.

144) Art des Vorhabens 3.2 (Kleinstunternehmen im ländlichen Raum): Mehr Informationen über die Bemühungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind nötig. Warum ist die Entwicklung neuer Produkte unter Teilmaßnahme 16.3 und nicht 16.2 programmiert?

145) Vorhaben 5.2 (Erhaltung des natürlichen Erbes): Aus der Maßnahmenbeschreibung wird nicht klar, was erreicht werden soll. Maßnahme 16 konzentriert sich auf durch Strategien geförderte "praktische Projekte".

146) Vorhaben 8.1 (Waldbezogene Pläne): Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums fördert die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen. Eine „Verbesserung“ eines Plans würde die Erstellung eines neuen Plans bedeuten. Die Beihilfe wäre jedoch sehr viel sinnvoller, wenn sie sich auf Forstflächen bezöge, für die derzeit keine Managementpläne existieren.

147) Vorhaben 8.1: Förderkriterien: Es muss klargestellt werden, dass der Einsatz eines Beraters für die Ausarbeitung eines Waldbewirtschaftungsplans seitens des Waldbesitzers keine „Kooperation“ darstellt. Ziel dieser Teilmaßnahme ist die

Unterstützung der verschiedenen Waldbesitzer bei der gemeinsamen Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen, wo sonst nur wenig Anreiz bestünde, dies allein zu tun.

148) Lokale Märkte: Der vorgeschlagene Radius von 200 km ist zu groß. Darüber hinaus, erlaubt Art. 11 (2) (a) des delegierten Rechtsakts keine andere Interpretation bei der Messung des Radius als vom Betriebsinhaber ausgehend -nicht vom Verarbeiter. Außerdem ist die Zusammenarbeit bei Erzeugnissen mit dem Gütezeichen nicht automatisch als „lokal“ zu betrachten.

#### **MAßNAHME 19 (ART. 32-35) – LEADER**

149) Österreich wird im Vergleich zum vorherigen Programmplanungszeitraum den nationalen Beitrag für LEADER um 150 Mio. EUR verringern. Dies erscheint unangebracht, da LEADER in der SWOT-Analyse und der Partnerschaftvereinbarung als Stärke / Chance beschrieben wurde. Ähnliche Anmerkungen wurden auch seitens der Ex-ante-Evaluatoren gemacht. Österreich wird gebeten auszuführen, weshalb ein erhöhter Kofinanzierungssatz von 80 % ausdrücklich und ausschließlich für die Leader- Maßnahme gilt.

150) Die Förderung für die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte ist nicht vorgesehen, obwohl sie es sein sollte. AT wird gebeten, dies entsprechend zu ergänzen.

151) Vorauszahlungen für Investitionen sind im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen. Kann Österreich bestätigen, dass derartige Zahlungen auch für LEADER vorgesehen sind.

152) Vorhaben 9.4 (Laufende Kosten des LAG-Managements): Obwohl die Beschreibung der Teilmaßnahmen darauf hinweist, dass die laufenden Kosten Schulungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung dieser Kosten umfassen, sind diese nicht als förderfähige Kosten aufgeführt.

153) Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der Lokalen Entwicklungsstrategien: Es sollte daran erinnert werden, dass die ersten Lokalen Entwicklungsstrategien innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung der Partnerschaftvereinbarung ausgewählt werden sollten. Die Frist ist daher nicht unmittelbar an die Genehmigung des Programms gebunden.

154) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als durchgehendes Element in allen Bereichen der Lokalen Entwicklungsstrategien (z. B. durch ein gemeinsames Konzept „climate proofing“) wird empfohlen,

#### **TECHNISCHE HILFE**

155) Es ist nicht klar ersichtlich, wie Personal der nationalen Behörden im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden soll: Welche Behörden, Vergütungen oder Zuschläge, Kriterien usw sind vorgesehen? Außerdem ist

die Zahlstelle für die Durchführung der Direktzahlungen zuständig, während sie gleichzeitig Förderungen aus dem ELER für technische Hilfe erhält, Wie soll die finanzielle Trennung dieser Aufgaben der Zahlstelle geregelt werden? Die Überprüfbarkeit und Messbarkeit der Verwaltungskosten bei der technischen Hilfe muss jedenfalls gewährleistet sein.

156) Technische Hilfe könnte aufgrund der notwendigen Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen der nationalen Behörden fehleranfällig sein. Es wäre wichtig, das Ausschreibungssystem für Waren und Dienstleistungen zu beschreiben. Die Angemessenheit der Kosten muss durch geeignete Systeme auch in den nachgeordneten Einrichtungen gewährleistet werden.

157) Im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung im Bereich der EU-Mittel sollten sich die Ausgaben für technische Hilfe nach einer Bedarfsanalyse auf die operativen SMART-Ziele beziehen. Die Ergebnisse sollten auf Grundlage von Leistungsindikatoren überwacht und bewertet werden.

158) Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort unterliegen. Diese Kontrollen sollten von einer Einrichtung durchgeführt werden, die funktional von der die Zahlung genehmigenden Stelle unabhängig ist (Art. 61 Durchführungsverordnung). Ein internes Verwaltungs- und Kontrollsystem muss sichergestellt sein; Österreich wird gebeten, dies auszuführen.

#### **EVALUIERUNGSPLAN (ABSCHNITT 9)**

159) Aufgrund der strategischen Struktur des ländlichen Entwicklungsprogramms (60 % der Mittel sind für Priorität 4 und 8 % für Priorität 5 programmiert) ist es empfehlenswert, den Querschnittsthemen zum Klimawandel mehr Bedeutung beizumessen, insbesondere für Anpassung; hier wird die Bewertung der Auswirkungen schwieriger sein als für Abschwächung.

#### **FINANZIERUNGSPLAN (ABSCHNITT 10)**

160) Das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums ist eines der ländlichen Entwicklungsprogramme mit den höchsten Ausgaben (relative wie auch absolut) für Umwelt- und klimapolitische Prioritäten. Mit diesem Programm erfüllt Österreich klar das Erfordernis, mindestens 30 % der Ausgaben für Umwelt- und Klimaziele bereitzuhalten. Auf der Grundlage der Zahlen im Kapitel 10 sinken für den Zeitraum 2014-2020 jedoch die ELER-Mittel für Umwelt/Klima im Vergleich zu 2007-2013 in absoluten und in relativen Zahlen. Nach den vorliegenden Zahlen in SFC 2007 verausgabte Österreich im Zeitraum 2007-2013 rund 73 % (2.9 Mrd. Euro von insgesamt 4.0 Mrd. Euro) auf den Maßnahmen des Schwerpunkts 2. Dies ist wesentlich höher als das, was für die neue Förderperiode für Umwelt und Klima veranschlagt



wird; rund 2.5 Mrd. Euro (Berechnung auf der Grundlage von Art. 59 (6) 1305/2013) von insgesamt 3.9 Mrd. Euro (= 65 %). Dies entspricht nicht dem 22. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1305/2013, welcher eine Beibehaltung der Höhe der Mittel aus dem ELER für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom Mitgliedstaat einfordert. Die österreichischen Behörden werden gebeten, entsprechende Begründungen zu liefern.

161) Die Finanztabellen in Abschnitt 10.3 liefern nicht alle Details. Dies gilt im besonderen Maße für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. So ist beispielsweise der Betrag für Schwerpunktbereich 4A (der für Natura 2000 relevant ist) nicht ersichtlich, obwohl die Aufteilung nach Prioritäten und Vorhaben vorliegen müssten. Diese Informationen sollten geliefert, um das Programm, seine Kohärenz und seine vorgesehene Wirkung auch bewerten zu können.

### **INDIKATOREN (ABSCHNITT 11)**

162) Spezifische Indikatoren für Österreich, auch die von Eurostat validierten und veröffentlichten regionalen Indikatoren, sollten herangezogen werden. Außerdem sollte, wo zutreffend, der Bezug zu entsprechenden raumbezogenen Definitionen (z. B. NUTS und LAU) hergestellt werden.

163) Output-Indikator Maßnahme 4 (nichtproduktive Investitionen): Wie lässt sich der Betrag in Höhe von 17,8 Mio. Euro (öffentliche Ausgaben, S. 742) mit die Zahlen in Kapitel 10 (S. 722) vergleichen? Welcher Wert der auf Seite 722 aufgeführten Beträge bezieht sich auf nichtproduktive Investitionen?

164) Die Zielvorgaben für die Schwerpunktbereiche 4a, 4b und 4c sind beinahe identisch; Österreich wird ersucht zu bestätigen, ob dies in dieser Weise beabsichtigt ist.

165) Österreich wird gebeten zu überprüfen bzw. zu bestätigen, dass die Anhänge zur Berechnung der Zielvorgaben für Priorität 4 und Schwerpunktbereiche 5E und 5D dem ländlichen Entwicklungsplan beigelegt sind (Indikatorplan, Tabellen A1 und A2 sowie gegebenenfalls weitere Tabellen).

166) Diese verbindlichen Tabellen liegen in SFC noch nicht vor; aus diesem Grund sollten Excel-Tabellen verwendet werden (die Vorlagen stehen im Indikatorplan / Excel-Format zur Verfügung).

### **DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN FÜR DIE PRÜFUNG STAATLICHER BEIHILFEN (ABSCHNITT 13)**

167) Die Dienststellen der Kommission weisen den Mitgliedstaat darauf hin, dass die Entscheidung zur Genehmigung des Programms für die Entwicklung des ländlichen

Raums nicht den Standpunkt der Kommission in Bezug auf die Übereinstimmung eines Vorhabens, das in den Anwendungsbereich des Artikels 81 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt und das entsprechend diesem Programm unterstützt wird, in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen verfahrens- und materiell rechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen sein muss. Dies schließt auch die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Anreizwirkung ein.

168) Die Gewährung von Beihilfen, die unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen und die entsprechend Beihilferegulungen oder Einzelmaßnahmen gewährt werden, erfordert die vorherige Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV, außer in den Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer Freistellungsverordnung freigestellt wird (*Annahme durch die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen und ihrer Änderungen oder gemäß Kommissionsbeschluss vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung des Artikels 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind*) oder die als allgemeine De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

169) Österreich hat die Verantwortung, die zutreffende beihilferechtliche Klärungsreferenz in der Beihilfentabelle des ländlichen Entwicklungsprogramms im Wege eines Änderungsantrags anzugeben, sobald diese Klärungsreferenzen bekannt sind.

#### **ANGABEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT (ABSCHNITT 14)**

170) Die Komplementarität mit der ersten Säule sollte besser dargestellt werden. Komplementarität einschließlich der praktischen Umsetzung der Art. 28 und 29 der ELER-Verordnung, der Bewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz dienen sowie die Äquivalenz („Greening“) im Rahmen der ersten Säule müssen klar beschrieben werden.

171) Die Komplementarität mit den operationellen Programmen Obst und Gemüse sowie Wein ist nicht beschrieben und sollte ergänzt werden.

172) Die Methode für die Prämienberechnungen zeigt nicht eindeutig, wie Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Österreich sollte klarstellen, wie die Beihilfen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 und insbesondere die bis zum 1. August 2014 erforderlichen Notifizierungen unter Art. 43/8 der genannten Verordnung berücksichtigt werden.

173) Die Koordinierung zwischen den Verwaltungsbehörden des ELER und der ESI-Fonds sollte insbesondere in Bezug auf mögliche Überschneidungen zwischen den Fonds dargestellt werden.

### **REGELUNGEN ZUR UMSETZUNG DES PROGRAMMS (ABSCHNITT 15)**

174) Für die Gewährung einer wirksamen, effizienten und koordinierten Umsetzung des Programms sollten die Erfahrungen aus den bisherigen Förderperioden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse beschrieben werden.

### **NATIONALES NETZ FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ABSCHNITT 17)**

175) Im Bereich Schulung der Lokalen Aktionsgruppen, bei Netzwerkaktivitäten für Berater und Innovationsförderungsdienste sollte das Netzwerk nicht unmittelbar an der Projektauswahl beteiligt bzw. dafür zuständig sein.

### **EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT UND KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS (ABSCHNITT 18)**

176) Die Erklärungen sowohl der Zahlstelle als auch der Verwaltungsbehörde zur angemessenen und korrekten Berechnung von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gemäß Artikel 62(2) der ELER-Verordnung liegen nicht vor und müssen nachgereicht werden.